

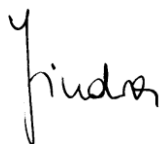


Tätigkeitsbericht 2014 und 2015
des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg hat in ihrer Sitzung vom 14.3.2016 gemäß § 21 S.LVwGG idgF den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen in den Jahren 2014 und 2015 beschlossen.

Landesverwaltungsgericht Salzburg

Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jindra', written in a cursive style.

Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA

Inhalt

1.	Einrichtung und gesetzliche Grundlagen	5
1.1.	Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes	5
1.2.	Gesetzliche Grundlagen.....	6
1.3.	Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes.....	7
1.4.	Spruchkörper.....	8
2.	Innere Organisation des Landesverwaltungsgerichtes.....	9
2.1.	Monokratische Justizverwaltung.....	9
2.2.	Kollegiale richterliche Organe der Justizverwaltung	9
	a) Vollversammlung.....	9
	b) Geschäftsverteilungsausschuss.....	10
	c) Personal- und Disziplinausschuss.....	10
3.	Personelle Ausstattung	11
3.1.	Allgemeines	11
3.2.	Fortbildung	11
4.	Infrastruktur	12
4.1.	Sitz	12
4.2.	Informationstechnische Ausstattung	12
4.3.	Dokumentation und Wissensmanagement.....	13
5.	Budget	14
5.1.	Voranschlag und Jahresabschluss	14
5.2.	Amtssachausgaben.....	15
6.	Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichtes.....	15
6.1.	Einheitliches Erscheinungsbild	15
6.2.	Internetauftritt	16
6.3.	Kooperationsveranstaltung "Praxisdialog" mit der Universität Salzburg.....	16
6.4.	Konferenz der Präsidenten der Verwaltungsgerichte der Länder, des Bundes und des	17
6.5.	Medieninformation	17
7.	Statistischer Teil	18
7.1.	Zählweise.....	18
7.2.	Aktenanfall und Erledigungen	18
	a) Eingelangte Akten 2014.....	20
	b) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2014	21
	c) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2014.....	22
	d) Akteneingang gesamt 2015.....	22
	e) Verhandlungen und Erledigungen 2015.....	23
	f) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2015	24

8.	Bericht über die gesammelten Erfahrungen.....	24
8.1.	Sachverständige im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht.....	24
8.2.	Fachkundige Laienrichter im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	25
8.3.	Neuordnung der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs.....	26

1. Einrichtung und gesetzliche Grundlagen

1.1. Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes

Mit 1. Jänner 2014 ist die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl Nr 51/2012, in Kraft getreten, mit der in Österreich die verfassungsrechtlichen Grundlagen für neun Verwaltungsgerichte auf Landesebene und das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht auf Bundesebene geschaffen wurden.

Das in Österreich bis zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtsschutzsystem der mehrstufigen administrativen Instanzenzüge wurde bis auf wenige Ausnahmen zugunsten einer gerichtlichen Kontrolle der gesamten staatlichen Verwaltung abgeschafft. Ausdrücklich waren als Ziele dieser grundlegenden Umgestaltung des Verwaltungsgefüges der Republik Österreich „ein Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservices sowie die Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes“ (RV zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, 1618 Blg NR 24. GP, S.1) benannt worden.

Die zu diesem Zeitpunkt bei den aufgelösten Bundes- und Landesbehörden anhängigen Verfahren wurden von den neu eingerichteten Verwaltungsgerichten übernommen, als gerichtliche Beschwerdeverfahren fortgeführt und zu einem hohen Prozentsatz im ersten Jahr der Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg (im Folgenden ohne weitere Ländernennung: Landesverwaltungsgericht) erledigt.

Bereits unmittelbar nach der Beschlussfassung über die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen im Jahr 2012 waren in legislativer, organisatorischer, infrastruktureller und personeller Hinsicht die Weichen für die Errichtung des Landesverwaltungsgerichtes gestellt worden.

- Der jeweilige Gesetzgeber erließ im Jahr 2013 auf Bundes- und Landesebene die erforderlichen organisatorischen Bestimmungen, in den verschiedenen Materiengesetzen Übergangsbestimmungen und ein für die Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes gleichermaßen geltendes einheitliches Verfahrensrecht.
- Da der Sitz der mit 1.1.2014 aufzulösenden Sonderverwaltungsbehörde Unabhängiger Verwaltungssenat Salzburg schon in den letzten Jahren den räumlichen Erfordernissen nicht mehr entsprach, wurden im Projekt "Gerichtsgebäude Landesverwaltungsgericht" im Zusammenwirken mit einer Beratungsfirma und der Salzburger Landesliegenschaften die funktionalen Anforderungen an ein Gerichtsgebäude definiert und das nunmehrige Gerichtsgebäude in der Wasserfeldstraße 30 als Sitz des Landesverwaltungsgerichtes

angemietet und nach den in diesem Projekt entwickelten Vorgaben adaptiert.

- In Vollziehung der Bestimmungen über die personelle Erstbesetzung des Landesverwaltungsgerichtes in § 29 S.LVwGG wurde mit Wirksamkeit 1.1.2014 die Leiterin des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg durch die Salzburger Landesregierung zur Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes und die Senatsmitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats zu Richterinnen und Richtern¹ des Landesverwaltungsgerichtes ernannt. Im Juni 2013 fanden nach einer öffentlichen Ausschreibung die Auswahlgespräche für die weiteren Richter und den Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichtes statt und wurden der Vizepräsident und die weiteren Richter mit Wirksamkeit 1.1.2014 ernannt.
- Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Konstituierung des Landesverwaltungsgerichtes fand am 31.7.2013 die konstituierende Vollversammlung der Richter des Landesverwaltungsgerichtes statt und wurden die Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses gewählt. In einer weiteren vorbereitenden Vollversammlung am 16.12.2013 wurde die Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes erlassen sowie die Mitglieder des Personal- und Disziplinausschusses gewählt.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Die bundesverfassungsgesetzlichen Grundlagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz finden sich im Abschnitt A des siebenten Hauptstückes ("Garantien der Verfassung und Verwaltung") des **Bundesverfassungsgesetzes (B-VG)**, BGBl Nr 1/1930 idGF. Nach Art 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes, in den folgenden Bestimmungen werden die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte, deren Besetzung und grundsätzliche strukturelle Festlegungen getroffen.

Der Landesverfassungsgesetzgeber hat das Landesverwaltungsgericht mit der Novelle des **Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1999**, LGBl Nr 15/2013, eingerichtet.

Die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes wie auch Grundsätze des Dienstrechtes der Landesverwaltungsrichter werden im Gesetz vom 6.2.2013 über die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes in Salzburg (**Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG**), LGBl Nr 16/2013, geregelt. Zu diesem Gesetz erfolgten mit LGBl Nr 101/2013 und LGBl Nr 78/2014 in den Berichtsjahren Novellen.

¹ Im Landesverwaltungsgericht Salzburg sind sowohl im richterlichen Bereich als auch im nichtrichterlichen Bereich mehr Frauen als Männer beschäftigt, in Führungspositionen sind gleich viele Frauen wie Männer ernannt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die im Tätigkeitsbericht verwendet werden, gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen ist im **Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)**, BGBl I Nr 33/2013, geregelt. Subsidiär gelangen aufgrund der Bestimmung des § 17 und § 38 VwGVG das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung, im abgabenrechtlichen Verfahren ist ausschließlich die Bundesabgabenordnung (BAO) anzuwenden.

1.3. Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte in Art 130 und Art 131 B-VG geregelt.

Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art 130 Abs 1 B-VG über Beschwerden

1. gegen den **Bescheid** einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die **Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen **Verletzung der Entscheidungspflicht** durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen **Weisungen** gemäß Art 81a Abs 4 (Weisungen von Schulbehörden).

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz weitere Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den **Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens** oder
3. Streitigkeiten in **dienstrechtlichen Angelegenheiten** der öffentlich Bediensteten vorgesehen werden.

Art 131 Abs 1 B-VG sieht in Form einer Generalklausel zugunsten der Landesverwaltungsgerichte vor, dass diese über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG eine Entscheidung zu treffen haben, wenn sich aus Art 131 Abs 2 und 3 B-VG nicht anderes ergibt. Damit ist eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte für alle Beschwerde- und Säumnissachen gegeben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes oder des Bundesfinanzgerichtes fallen, nämlich bis auf wenige Ausnahmen die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, der Landesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt, sofern nicht eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes gegeben ist, über Beschwerde- und Säumnissachen in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung und in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die

in der Vollziehung Bundessache sind. Außerdem erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

Das Bundesfinanzgericht erkennt gemäß Art 131 Abs 3 B-VG über Beschwerden in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Der Bundesgesetzgeber kann durch einfaches Gesetz Zuständigkeiten sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 4 B-VG), der Landesgesetzgeber hingegen Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf das Verwaltungsgericht des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG). Von dieser Möglichkeit wurde durch das Bundesland Salzburg bisher kein Gebrauch gemacht.

1.4. Spruchkörper

Die Landesverwaltungsgerichte entscheiden in der Regel durch Einzelrichter. In durch den Materiengesetzgeber bestimmten Angelegenheiten kann jedoch vorgesehen werden, dass anstelle eines Einzelrichters ein Richterssenat oder ein Senat unter Beteiligung von Laienrichtern zur Entscheidung berufen ist.

Eine Senatsentscheidung wurde durch den Landesgesetzgeber in bestimmten Verfahren des Leistungsfeststellungs- und Disziplinarrechts der Landes- bzw. Magistratsbediensteten und der Vergabekontrolle im Oberschwellenbereich vorgesehen, wobei die Senate aus einem vorsitzführenden und berichterstattenden Berufsrichter und zwei Laienrichtern gebildet werden.

In bestimmten Angelegenheiten der Bodenreform sind Senate vorgesehen, die aus zwei Berufsrichtern (Vorsitzender und Berichterstatter) und einem Laienrichter gebildet werden.

Die Richter des Landesverwaltungsgerichtes sind in ihrer Entscheidung unabhängig und weisungsfrei.

2. Innere Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

2.1. Monokratische Justizverwaltung

Die Justizverwaltung des Landesverwaltungsgerichtes wird durch die Präsidentin, in ihrem Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten wahrgenommen, sofern bestimmte Aufgaben nicht ausdrücklich auf andere Organe des Landesverwaltungsgerichtes oder die Landesregierung übertragen sind.

Mit der Novelle LGBl Nr 78/2014 des S.LVwGG wurde der Präsidentin die Diensthöhe über die Richter und das beamtete Administrativpersonal des Landesverwaltungsgerichtes übertragen; den Vertragsbediensteten gegenüber übt die Präsidentin die Dienstgeberfunktion aus. Die Präsidentin ist in Angelegenheiten der Justizverwaltung der Landesregierung gegenüber weisungsgebunden, sie kann bestimmte Aufgaben von der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung in ihrem Namen vollziehen lassen.

2.2. Kollegiale richterliche Organe der Justizverwaltung

Der Landesgesetzgeber hat verschiedene Angelegenheiten der Justizverwaltung kollegialen richterlichen Organen, nämlich der Vollversammlung, dem Geschäftsverteilungsausschuss und dem Personal- und Disziplinarausschuss übertragen.

a) Vollversammlung

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes besteht aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und den weiteren Richtern des Landesverwaltungsgerichtes. Die Vollversammlung ist zumindest einmal jährlich einzuberufen und sind ihr als Aufgaben die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes, die Erstattung von Dreivorschlägen für die Ernennung neuer Richter und die Beschlussfassung über den zweijährlich zu erstattenden Tätigkeitsbericht zugewiesen.

Im Jahr 2013 erfolgte die Konstituierung der Vollversammlung mit der Wahl der richterlichen Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses und eine weitere vorbereitende Vollversammlung, in der die Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes beschlossen wurde und die Wahl der richterlichen Mitglieder des Personal- und Disziplinarausschusses erfolgte. In den Berichtsjahren 2014 und 2015 ist die Vollversammlung zumindest einmal jährlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammengetreten.

Für die Vorbereitung der Erstattung von Dreivorschlägen zur Ernennung von Richtern und die Durchführung von Auswahlgesprächen wurde ein Unterausschuss der Vollversammlung

bestimmt, dem neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten drei von der Vollversammlung gewählte Richter angehören.

b) Geschäftsverteilungsausschuss

Der aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und drei gewählten richterlichen Mitgliedern bestehende Geschäftsverteilungsausschuss ist für die gleichmäßige Verteilung der richterlichen Aufgaben im Landesverwaltungsgericht im Wege einer jeweils im Vorhinein zu erlassenden Geschäftsverteilung verantwortlich.

Um die anfallenden Akten so zu verteilen, dass eine möglichst gleichmäßige Belastung des gesamten richterlichen Personals erreicht wird, wurde im Geschäftsverteilungsausschuss das für die Zwecke der Geschäftsverteilung verwendete Gewichtungssystem kontinuierlich weiterentwickelt. Sämtliche einlangenden Akten werden mit Punkten (Punktwert 1-4) bewertet, um definierte Schwierigkeiten in der Bearbeitung widerzuspiegeln. Dem Geschäftsverteilungsausschuss fällt insoweit eine wesentliche Steuerungsfunktion betreffend die Verteilung der Aufgaben im Landesverwaltungsgericht zu.

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg ist in den Jahren 2013, 2014 und 2015 beinahe monatlich zusammengetreten und wurde die Geschäftsverteilung in beiden Jahren zumindest achtmal verändert, um personellen Änderungen zu entsprechen und die möglichst gleichmäßige Auslastung der Richter zu erreichen.

c) Personal- und Disziplinausschuss

Dem Personal- und Disziplinausschuss des Landesverwaltungsgerichtes kommt die Entscheidung über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit (mit zB politischen Ämtern), die Amtsenthebung von fachkundigen Laienrichtern sowie Ersatzrichtern, über die Bewilligung, Untersagung oder Kenntnisnahme von Nebenbeschäftigungen sowie im Leistungsfeststellungsverfahren und als Disziplinarbehörde zu. Der Personal- und Disziplinausschuss ist innerhalb dieser gesetzlich festgelegten Zuständigkeit während der Berichtsjahre ebenfalls mehrmals zusammengetreten.

Der Personal- und Disziplinausschuss hat im Berichtsjahr 2015 die ihm in § 22 Abs 5 S.LVwGG übertragene Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten beim Verfassungsgerichtshof bekämpft; eine Entscheidung über diese Anfechtung wurde noch nicht getroffen.

3. Personelle Ausstattung

3.1. Allgemeines

Im Dienstpostenplan des Landesverwaltungsgerichtes waren im Jahr 2014 neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten 26,5 richterliche Planstellen und 18,5 Planstellen für nicht-richterliches Personal vorgesehen.

Das Landesverwaltungsgericht bestand im Berichtsjahr 2014 aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten (bis 12.5.2014) und 28 Richterinnen und Richtern, wobei 5 Richterinnen teilzeitbeschäftigt waren und sich eine Richterin einen Teil des Jahres im Mutterschaftskarenzurlaub befand. An administrativem Personal in der Kanzlei, der Evidenzstelle und den Sekretariaten standen 17 Mitarbeiter zur Verfügung, wobei sich auch hier Änderungen im Dienststand aufgrund von Verwendungsänderungen, Mutterschaftskarenzen, Ruhestandsversetzungen und Dienststellenwechseln ergaben.

Mit 1.9.2014 wurde der Richter des Landesverwaltungsgerichtes Ing. Dr. Adalbert Lindner MBA zum Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichtes ernannt.

Im Berichtsjahr 2015 wurde ein Richter neu ernannt, ein Richter auf eigenen Wunsch zu einer Dienststelle des Amtes der Landesregierung zugeteilt und befanden sich 2 Richterinnen im Mutterschaftskarenzurlaub. Mehrere länger dauernde krankheitsbedingte Dienstverhinderungen sowohl im richterlichen als auch im nichtrichterlichen Bereich führten dazu, dass der im Dienstpostenplan vorgesehene Mitarbeiterstand über das Berichtsjahr gesehen de facto nicht erreicht werden konnte.

3.2. Fortbildung

Im Zuge der Einführungsgesetzgebung zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde mit dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) eine einheitliche Verfahrensordnung der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes geschaffen. Schwerpunktmäßig zu diesem Gesetz wurden zu Jahresbeginn 2014 zwei Fortbildungsveranstaltungen im Haus für die Richter im Landesverwaltungsgericht organisiert. Im ersten Halbjahr 2014 wurden in mehreren speziell diesem Thema gewidmeten Dienstbesprechungen offene Fragen der neuen Verfahrensordnung erörtert.

Eine durch das Landesverwaltungsgericht in beiden Berichtsjahren organisierte Fortbildung, an der Richter von sieben weiteren Verwaltungsgerichten teilnahmen, hatte den Bereich "Bundesabgabenordnung" zum Thema.

Die Richter und das weitere Personal des Landesverwaltungsgerichtes hatten in den Berichtsjahren die Möglichkeit, an verschiedensten fachspezifischen und persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltungen sowohl im Rahmen der Verwaltungsakademie des Landes Salzburg, einer durch die Präsidentenkonferenz initiierten Fortbildungsreihe in Zusammenarbeit mit der Johannes-Kepler-Universität Linz als auch der Bundesverwaltungsakademie teilzunehmen.

Zur Fortbildung gerade der Verwaltungsrichter hat sich binnen kurzer Zeit ein breites Spektrum an Fortbildungsveranstaltungen verschiedenster Organisationen und Institutionen entwickelt, das von den Richtern in zahlreichen Veranstaltungen zielgerichtet angenommen wurde.

Daneben nahmen einzelne Richter auch an Tagungen der verschiedenen Fachbereiche des Amtes der Landesregierung sowie von Bundesministerien teil und wurden die von den seinerzeitigen Senatsmitgliedern der Unabhängigen Verwaltungssenate gegründeten, eigenorganisierten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Führerscheinrecht, Betriebsanlagenrecht und weiteren Rechtsbereichen weiter geführt.

4. Infrastruktur

4.1. Sitz

Seit 1.1.2014 befindet sich das Landesverwaltungsgericht in einem eigenen Gebäude in der Wasserfeldstraße 30 in 5020 Salzburg.

Das Gerichtsgebäude wurde im Zuge der Adaptierung zur Gänze neu mit funktionalem Mobiliar ausgestattet. Im Erdgeschoß des Gerichtsgebäudes befinden sich die fünf Verhandlungssäle und die Räumlichkeiten der Kanzlei, diese sind über einen Wartebereich nach Anmeldung barrierefrei zugänglich.

4.2. Informationstechnische Ausstattung

Alle Arbeitsplätze im Landesverwaltungsgericht sind mit Laptops und zusätzlichen Bildschirmen ausgestattet, die Standard-Softwareprogramme stehen zur Verfügung. Die Richter verfügen über Telearbeitsplätze. Die schon im Unabhängigen Verwaltungssenat eingesetzten speziell entwickelten Software-Lösungen wurden für die Zwecke des Landesverwaltungsgerichtes adaptiert. Alle Richter können neben dem Intranet des Landes Salzburg auch das Zentrale Melderegister (ZMR), das Straßeninformationssystem SAMSON des Landes, das Salzburger geografische Informationssystem SAGIS und nach Arbeitsbereich spezielle

Softwarelösungen und Datenbanken wie zB die Applikation Fremdenwesen des Landes und die Salzburger Verwaltungsstrafendatenbank SAVE nutzen. Zusätzlich ist ein Zugriff auf das Firmenbuch und die Grundstücksdatenbank (GDB) und auf das Zentrale Gewerberegister des Bundes (ZGR) möglich.

Alle Büros und Verhandlungssäle des Landesverwaltungsgerichtes sind mit Docking-Stationen für Laptops ausgestattet, in den Verhandlungssälen stehen Beamer, in zwei Verhandlungssälen "Whiteboards" zur Verfügung. Über W-LAN und einen Gästezugang ist ein Zugang zum Internet im Verhandlungsbereich auch für alle Verfahrensparteien und deren Vertreter möglich.

4.3. Dokumentation und Wissensmanagement

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über eine Evidenzstelle zur Aufbereitung der hausinternen Rechtsprechung wie auch der Rechtsprechung der Höchstgerichte und der weiteren Verwaltungsgerichte.

In das schon im Hinblick auf die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes völlig neu aufgesetzte Dokumentenmanagementsystem (DMS) des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg wird ein Großteil der meritorischen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes in anonymisierter Form übertragen. Die Anonymisierung ist mit hohem Arbeitsaufwand verbunden, weshalb immer wiederkehrende Formalentscheidungen nicht übertragen werden. Dem Amt der Landesregierung, den Bezirkshauptmannschaften und weiteren Behörden wird die Einschau in das DMS und damit eine vollständige Information über die Judikatur des Hauses ermöglicht.

Das Landesverwaltungsgericht stellte in den Berichtsjahren Entscheidungen, die hierfür geeignet erschienen, und die Rechtsfragen von allgemeinem Interesse behandelten, auf die Homepage des Landesverwaltungsgerichtes (www.lvwg-salzburg-gv.at).

Zusätzlich übermittelte die Evidenzstelle in den Berichtsjahren Rechtssätze und Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes an das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).

Ein weiteres Tätigkeitsfeld der Evidenzstelle besteht in der Betreuung der Bibliothek des Landesverwaltungsgerichtes. Bis Ende des Berichtsjahrs 2015 waren in der Bibliothek des Landesverwaltungsgerichtes **1173** Medien katalogisiert, wobei einzelne Fachpublikationen in den Handbibliotheken der Richter verwahrt werden. Sämtliche Bestände der Bibliothek und die jeweiligen Standorte der Medien sind über ein dv-gestütztes Literaturverwaltungssystem erfasst und werden kontinuierlich Ergänzungen vorgenommen.

Den Mitarbeitern stehen online neben dem Rechtsinformation des Bundes (RIS) die Rechtsdatenbank mit einigen ausgewählten Online-Kommentaren und das Suchsystem RIDA-Online zur Verfügung.

5. Budget

5.1. Voranschlag und Jahresabschluss

Die Kosten des Landesverwaltungsgerichtes werden durch das Land Salzburg getragen. In den Landesvoranschlägen für die Berichtsjahre 2014 bzw. 2015 waren für das Landesverwaltungsgericht unter dem Haushaltsansatz 1/04500 die erforderlichen Mittel festgelegt worden.

Der Voranschlag für das Berichtsjahr 2014 war im Hinblick auf die Infrastrukturkosten vergleichbarer Institutionen eingereicht worden; im ersten Jahr gab es Über- bzw. Unterdotierungen einzelner Budgetansätze. Gerade die Ansätze "Leistungen für Personal" und "Sonstige Sachausgaben, Ermessen" stellen die Fixkosten einerseits für das Personal, andererseits für das Gebäude und die Infrastruktur dar, wobei im ersten Jahr des Betriebs des Hauses noch einiges an Adaptierungserfordernissen zu bewältigen war.

Die Personalkosten waren im Berichtsjahr 2014 zu gering prognostiziert worden, und entwickelten sich auch im Hinblick auf durch europarechtliche Judikatur zur Anrechnung von Vordienstzeiten erforderliche Neueinstufungen im Berichtsjahr 2015 oberhalb der angesetzten Zahlen. Umso sorgfältiger wurde im Bereich des Sachaufwandes auf eine Einhaltung der Mittel geachtet.

Bezeichnung	Voranschlag 2014	Ergebnis 2014	Voranschlag 2015	Ergebnis 2015
Leistungen für Personal	2.825.500,00	3.194.149,90	3.286.900,00	3.403.960,68
Amtssachausgaben	52.700,00	18.507,95	52.700,00	21.662,20
Ausgaben für Anlagen, Ermessen	7.000,00	4.968,00	17.000,00	12.097,88
Sonstige Sachausgaben, Ermessen	864.900,00	822.164,13	787.300,00	645.069,33


5.2. Amtssachausgaben

Der Ansatz "Amtssachausgaben" beinhaltet jene Sachverständigen-, Dolmetscher- und Zeugengebühren, die nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt einzelnen Verfahrensparteien vorgeschrieben werden können; hier konnte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln das Auslangen gefunden werden.

Bezeichnung	Jahresvoranschlag	Jahreserfolg	Differenz
2014			
Zeugengebühren / Landesverfahren	5.100,00	1.324,90	3.775,10
Gebühren für Dolmetscher / Landesverfahren	3.100,00	244,00	2.856,00
Gebühren für Sachverständige / Landesverfahren	6.100,00	0,00	6.100,00
Zeugengebühren / Bundesverfahren	10.100,00	11.016,51	-916,51
Gebühren für Dolmetscher / Bundesverfahren	10.300,00	5.922,54	4.377,46
Gebühren für Sachverständige / Bundesverfahren	8.000,00	0,00	8.000,00
2015			
Zeugengebühren / Landesverfahren	5.100,00	1.324,00	3.776,00
Gebühren für Dolmetscher / Landesverfahren	3.100,00	1.145,50	1.954,50
Gebühren für Sachverständige / Landesverfahren	6.100,00	46,50	6.053,50
Zeugengebühren / Bundesverfahren	10.100,00	6.082,60	4.017,40
Gebühren für Dolmetscher / Bundesverfahren	10.300,00	5.310,30	4.989,70
Gebühren für Sachverständige / Bundesverfahren	8.000,00	366,30	7.633,70

6. Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichtes

6.1. Einheitliches Erscheinungsbild

Das Landesverwaltungsgericht verfügt mit der Wortbildmarke  über ein Corporate Design, das auch von anderen Verwaltungsgerichten mit dem jeweiligen Bundesländer-Wappen bzw. in anderer Farbe Verwendung findet. Alle Schriftstücke des Landesverwaltungsgerichtes, die Amtssignatur des Hauses und auch sonstige, dem Landesverwaltungsgericht zurechenbare Informationen sind mit diesem Logo versehen.

6.2. Internetauftritt

Für das Landesverwaltungsgericht wurde unter der Adresse www.lvwg-salzburg.gv.at ein Internetauftritt erstellt. Auf der Homepage finden sich für die Bevölkerung grundlegende Informationen zur persönlichen Kontaktaufnahme wie Amtsstunden, Parteienverkehrszeiten, allgemeine Erreichbarkeit und zur schriftlichen Kontaktaufnahme mit dem Landesverwaltungsgericht wie Einbringungsmöglichkeiten, erforderliche Vergebührung von Eingaben und einzelne Formulare.

Entsprechend den Bestimmungen des S.LVwGG werden weiters die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes in der jeweils geltenden Fassung kundgemacht.

Schließlich sind die gesetzlich vorgesehenen Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe (Verfahrenseinleitungen bzw. Verhandlungstermine) nach dem Salzburger Vergabekontrollgesetz kundgemacht.

Ausgewählte Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden zur Information der Bevölkerung veröffentlicht.

6.3. Kooperationsveranstaltung "Praxisdialog" mit der Universität Salzburg

Im Berichtsjahr 2014 fand in der Edmundsburg der erste "Praxisdialog" zwischen Lehrenden (und Studierenden) des Fachbereiches Öffentliches Recht der Universität Salzburg und den Richtern des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg statt. Impulsreferate zu den Themen "Die Bindung des Verwaltungsgerichts an die Beschwerde" und "Die Rolle der belangten Behörde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren" durch die Vertreter der Wissenschaft setzten eine rege Diskussion der Themenstellungen aus Sicht von Wissenschaft und Rechtsprechung in Gang.

Im Berichtsjahr 2015 wurde der "Praxisdialog" am Standort des Landesverwaltungsgerichtes durch Impulsvorträge des Landesverwaltungsgerichtes zu den Themen "Justizverwaltung im Landesverwaltungsgericht" und "Besondere Fragen des Vergaberechts" fortgesetzt. Auch an dieser Veranstaltung nahmen Lehrende, Studierende und Richter engagiert teil und wurde eine Fortführung des fruchtbringenden Dialogs auch für das Folgejahr bekräftigt.

6.4. Konferenz der Präsidenten der Verwaltungsgerichte der Länder, des Bundes und des Bundesfinanzgerichtes

Die Präsidentinnen und Präsidenten aller Verwaltungsgerichte sind in einer Konferenz zur Erörterung von Themen, die alle Verwaltungsgerichte betreffen, verbunden.

Turnusmäßig hatte im Berichtsjahr 2014 die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg den Vorsitz in dieser Konferenz inne. Die Tagungen der Konferenz fanden in Wien und St. Gilgen statt. Im Berichtsjahr 2015 fanden unter Vorsitz des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark Tagungen in Wien, Salzburg und in Seggau statt.

Die Präsidentenkonferenz hat mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit speziellen Themenstellungen der Justizverwaltung beschäftigen.

Die Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung erarbeitete in Kooperation mit der Johannes-Kepler-Universität Linz ein Ausbildungsprogramm für Verwaltungsrichter.

In der Arbeitsgruppe Verfahrensrecht wurden bereits im Vorfeld der Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Muster und Vorlagen für einzelne Schriftstücke erstellt und befasste sich diese darüber hinaus mit einzelnen verfahrensrechtlichen Fragen.

Die Arbeitsgruppe Benchmark arbeitet an einer Vereinheitlichung der Zählweise der Geschäftsfälle in den einzelnen Verwaltungsgerichten, da hier ins Gewicht fallende, historisch erklärbare Unterschiede bestehen.

Die Arbeitsgruppe DV-unterstützte Aktenführung und elektronischer Rechtsverkehr wurde im September 2015 eingesetzt und befasst sich mit den Anforderungen von elektronischen Aktenverwaltungssystemen, der damit einher gehenden Schnittstellenproblematik und dem Elektronischen Rechtsverkehr.

6.5. Medieninformation

Eine regelmäßige Information der Medien über für eine breitere Öffentlichkeit relevante oder interessante Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist bisher nicht etabliert worden. Hier ist das Informationsinteresse der Allgemeinheit gegen einen möglichst hohen Schutz der Daten der einzelnen Beschwerdeführer abzuwägen. Informationen zu laufenden Verfahren können regelmäßig nur sehr eingeschränkt erteilt werden. In Einzelfällen wird diese Aufgabe durch die Präsidentin bzw. den Vizepräsidenten zentral wahrgenommen.

7. Statistischer Teil

7.1. Zählweise

Die im statistischen Teil angeführten Geschäftsfälle werden wie folgt gezählt:

In Verwaltungsstrafsachen werden Verfahren auch dann als ein Geschäftsfall gezählt, wenn gegen einen Beschuldigten mehrere Strafen nach einer gesetzlichen Bestimmung verhängt wurden. Strafen aufgrund unterschiedlicher Gesetze werden gesondert ausgewiesen, um die Aktenzahl nach Normen dokumentieren zu können.

In Administrativverfahren wird ein Verfahren auch dann als nur eine Rechtssache gezählt, wenn mehrere Parteien inhaltlich unterschiedliche Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde erhoben haben.

Zusätzliche verfahrensrechtliche Anträge wurden in einem gesonderten Sachgebiet (17) ausgewiesen und als eigene Rechtssachen gezählt, die gemeinsam mit der Hauptsache zugewiesen werden.

Revisionsvorverfahren werden in einem gesonderten Sachgebiet (18) erfasst; weder dort zu treffende Erledigungen (Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung etc.) noch die Vorlage der Akten werden als Erledigung im Sinn der nachfolgenden Statistik gezählt.

Bei einer Behebung eines Erkenntnisses oder Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes durch den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof wird hingegen ein neuer Akt angelegt.

Bei der Zählweise der Rechtssachen besteht wie schon erwähnt zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten ein beträchtlicher Unterschied, wobei in der Arbeitsgruppe "Benchmark" der Präsidentenkonferenz erste Schritte zur Vereinheitlichung der Zählweisen gesetzt wurden.

7.2. Aktenanfall und Erledigungen

Der Landesgesetzgeber hatte bereits mit 1.1.2013 dem Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg eine Vielzahl an Aufgaben, die dem Landesverwaltungsgericht nunmehr zukommen, übertragen, wodurch die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesland Salzburg quasi in zwei Schritten eingeführt wurde. Im Vorfeld dieser Zuständigkeitsverschiebungen wurden in Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Amtes der Landesregierung und weiteren, zu diesem Zeitpunkt zuständigen Berufsbehörden umfangreiche Erhebungen durchgeführt,

als deren Ergebnis für das Landesverwaltungsgericht ein zusätzlicher Aktenanfall in einem Ausmaß von etwa 1.000 Akten in Administrativverfahren prognostiziert wurde.

Wie auch bei den weiteren Landesverwaltungsgerichten konnte im Berichtsjahr 2014 ein spürbarer Rückgang in jenen Bereichen festgestellt werden, die die Unabhängigen Verwaltungssenate bereits seit 1991 wahrzunehmen hatten. Dies betraf vor allem Verwaltungsstrafverfahren in unterschiedlichen Bereichen. Dieser Rückgang wurde durch die zusätzlichen Aufgaben in Beschwerdeverfahren in Administrativangelegenheiten mehr als wettgemacht (hier stieg der Anteil an diesen Verfahren im Vergleich zum Unabhängigen Verwaltungssenat von **9 %** auf **30 %**).

Das Landesverwaltungsgericht hatte im Berichtsjahr 2014 die beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängigen Akten weiterzuführen (**928**), wobei diese im System des Unabhängigen Verwaltungssenates zu schließen und als Landesverwaltungsgerichtsakten neu anzulegen waren. Akten, die älter als drei Monate waren (vor dem 1.10.2013 eingelangt, 322) verblieben dabei bei jenen Richtern, die schon als Senatsmitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats für die Erledigung zuständig gewesen waren; alle Akten, die nach dem 1.10.2013 eingelangt waren (606), wurden nach der ab 1.1.2014 in Kraft stehenden Geschäftsverteilung an alle Richter des Landesverwaltungsgerichtes neu zugeteilt.

Von den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Berufungsbehörden wurden in Summe **140** Administrativakten in verschiedensten Verfahrensstadien dem Landesverwaltungsgericht übermittelt. Diese Geschäftsfälle wurden ebenfalls entsprechend der mit 1.1.2014 in Kraft stehenden Geschäftsverteilung an die Richter zugeteilt, und konnten im Berichtsjahr 2014 beinahe vollständig erledigt werden.

Mit 1.1.2014 waren daher bereits **1.068** Verfahren beim Landesverwaltungsgericht aufgrund übergegangener Akten anhängig, die jedoch im System aufgrund des Umstandes, dass das Landesverwaltungsgericht erst mit obigem Datum existent wurde, in der unten stehenden Statistik als 2014 eingelangt auszuweisen waren.

a) Eingelangte Akten 2014:

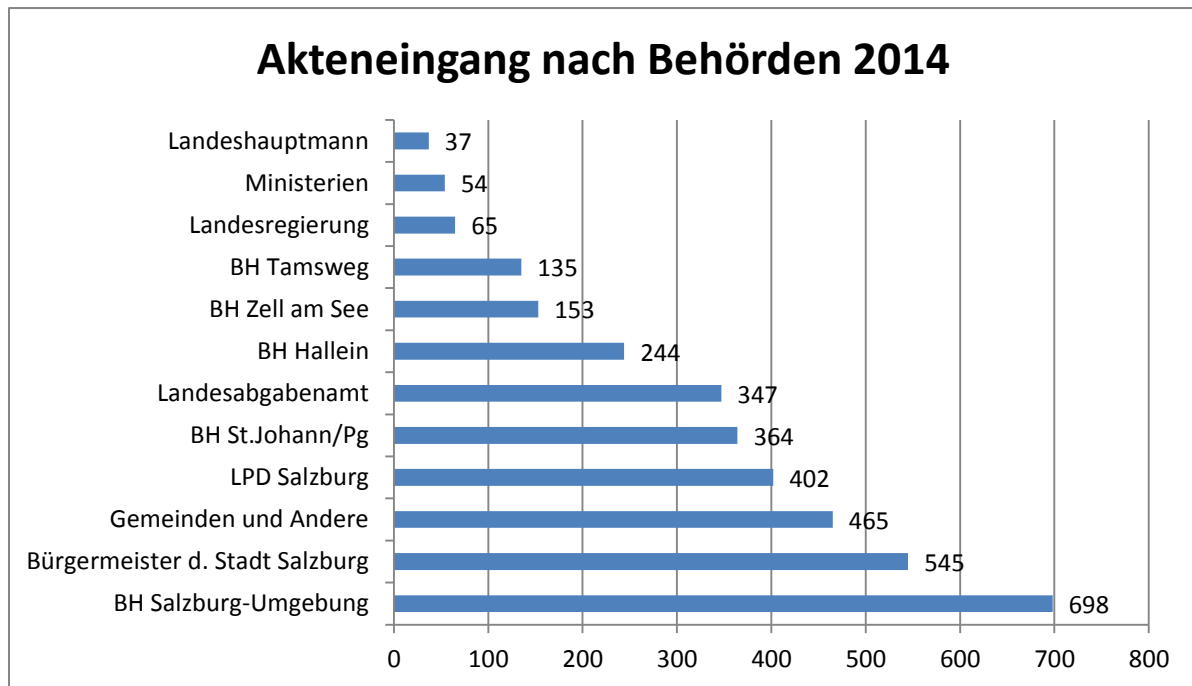
Der Aktenanfall stellt sich im Berichtsjahr 2014 daher unter Berücksichtigung der oben angeführten übernommenen Akten wie folgt dar:

Sachgebiet		Aktenzahl	übernommen UVS
1	Naturschutz- und Agrarrecht	248	25
2	Umwelt- und Anlagenrecht	70	5
3	Baurecht	179	8
4	Verkehrsrecht	1454	424
5	Vergaberecht und Kraftfahrlinienrecht	27	4
6	Berufsrecht	76	8
7	Beschäftigungsrecht	392	155
8	Medizinrecht	10	2
9	Sozialrecht	129	31
10	Ordnungs- und Sicherheitsrecht	266	66
11	Fremdenrecht	169	64
12	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden	24	8
13	Abgabenrecht	347	128
14	Verbands-, Genossenschafts- und Kammerrecht	15	
15	Schulrecht	1	
16	Allgemeine Rechtssachen und Rechtshilfeersuchen	15	
17	Verfahrensrechtliche Angelegenheiten	87	
	Gesamt:	3.509	928

In dieser Gesamtzahl sind **37** Senatsakten mit Laienrichtereteiligung enthalten, somit verbleiben **3.472** Fälle, die von einem Einzelrichter zu bearbeiten waren.

In **1.432** Verfahren, in **40 %** der Fälle, war eine anwaltliche Vertretung gegeben. Im Berichtsjahr 2014 sind 3.299 **Beschwerdeschriftensätze** eingelangt.

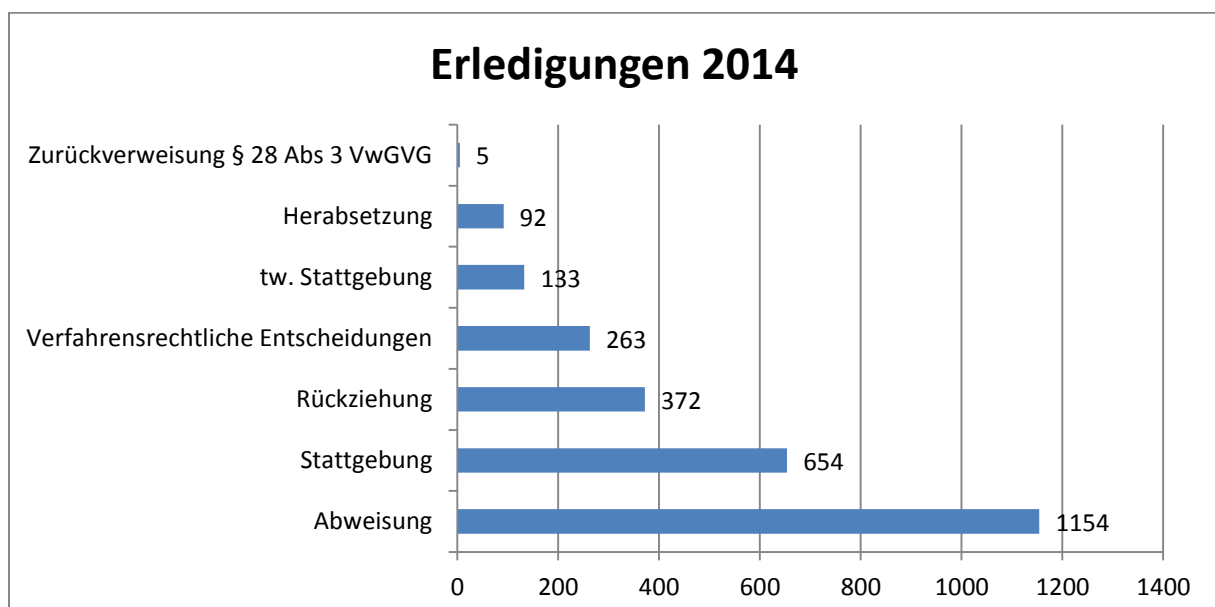
Grafisch nach Behörden dargestellt ergibt sich hier die folgende Verteilung:



b) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2014

Im Jahr 2014 wurden im Landesverwaltungsgericht Salzburg **1551** öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

In Summe konnten **2.784** Erledigungen mit Erkenntnis oder Beschluss verzeichnet werden, **111** Erledigungen erfolgten auf andere Weise (Weiterleitung wegen Unzuständigkeit etc.), die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Erledigungsarten verteilen:



c) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2014

Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes wurde im Berichtsjahr 2014 in **100** Fällen ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof und in 8 Fällen Verfassungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Damit war in **96 %** der Fälle die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg endgültig. Der **Verfassungsgerichtshof** hatte im Berichtsjahr 2014 über **22** Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes (bzw in Verfahren nach Erkenntnissen des Unabhängigen Verwaltungssenats) zu entscheiden und hat lediglich in **1** Fall der Beschwerde Folge gegeben, während in **21** Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wurde.

Im Berichtsjahr 2014 hat der **Verwaltungsgerichtshof** in **176** das Landesverwaltungsgericht betreffenden Fällen (bzw in Verfahren nach Erkenntnissen des Unabhängigen Verwaltungssenats) entschieden, davon wurde in **48** Fällen den Beschwerden bzw Revisionen (zumindest teilweise) stattgegeben, während in **126** Fällen (oder **72 %**) den Beschwerden keine Folge gegeben wurde.

d) Akteneingang gesamt 2015

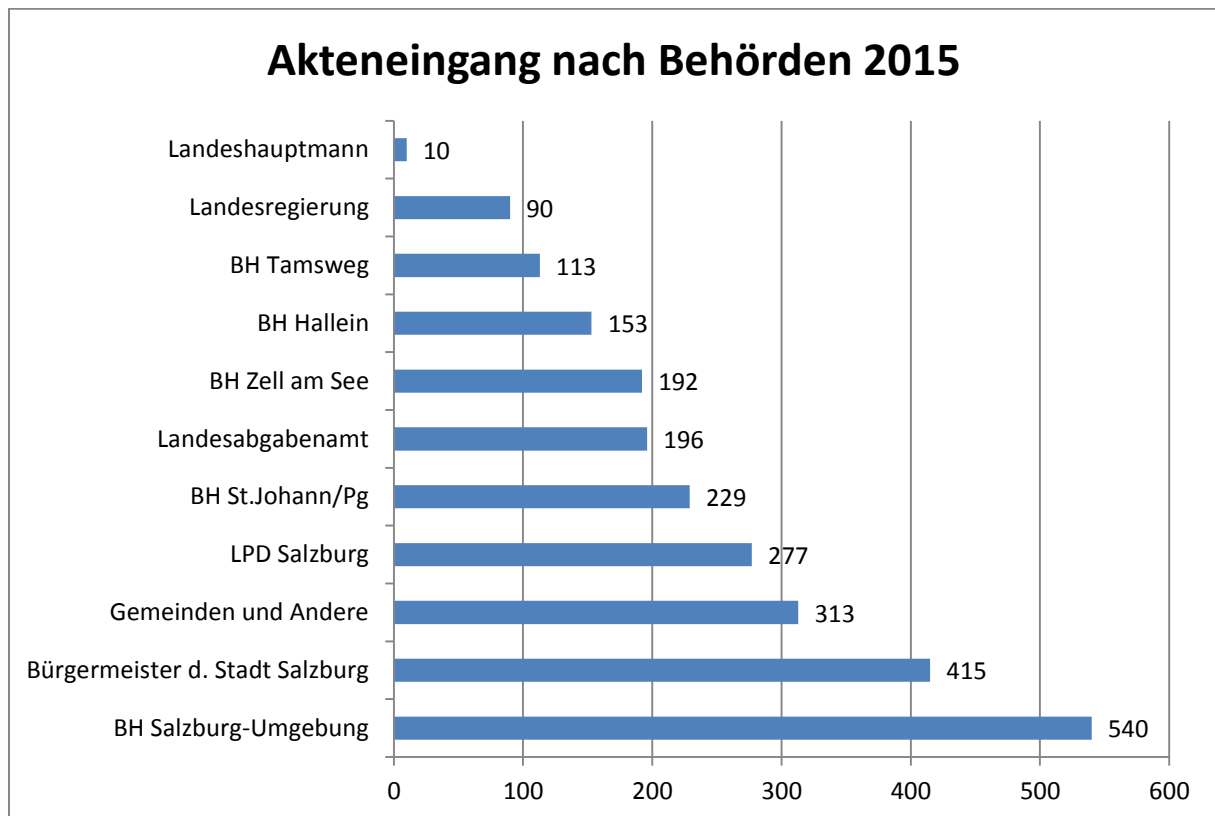
Von den mit 1.1.2014 übernommenen Akten und den im Berichtsjahr 2014 eingelangten Akten waren **725** am 1.1.2015 noch in Bearbeitung; damit konnte der übernommene Aktenstand im Vergleich zum Berichtsjahr 2014 deutlich verringert werden. Im Berichtsjahr 2015 wurden Akten wie folgt neu angelegt:

Sachgebiet		Aktenzahl
1	Naturschutz- und Agrarrecht	147
2	Umwelt- und Anlagenrecht	65
3	Baurecht	143
4	Verkehrsrecht	1081
5	Vergaberecht und Kraftfahrlinienrecht	28
6	Berufsrecht	51
7	Beschäftigungsrecht	236
8	Medizinrecht	7
9	Sozialrecht	145
10	Ordnungs- und Sicherheitsrecht	214
11	Fremdenrecht	19
12	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden	6
13	Abgabenrecht	236
14	Verbands-, Genossenschafts- und Kammerrecht	11
16	Allgemeine Rechtssachen und Rechtshilfeersuchen	10
17	Verfahrensrechtliche Angelegenheiten	119
	Gesamt:	2.518

In dieser Gesamtzahl sind **29** Senatsakten enthalten, somit verbleiben **2.489** Fälle, die von einem **Einzelrichter** zu bearbeiten waren.

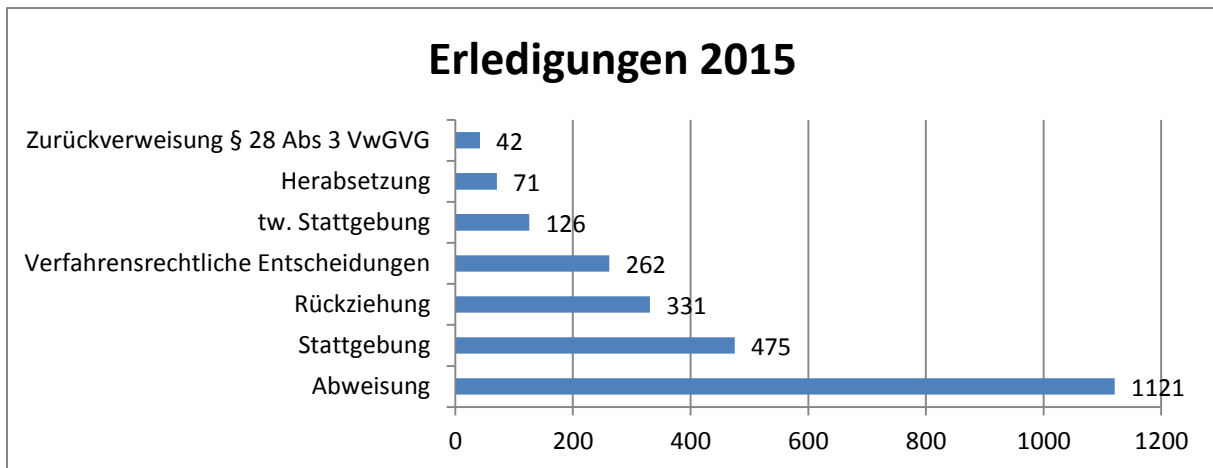
Im Berichtsjahr 2015 sind 2.370 Beschwerdeschriftsätze eingelangt. In **1.216** Fällen, das sind **48%** der Fälle, war eine anwaltliche Vertretung gegeben.

Grafisch nach Behörden dargestellt ergibt sich hier die folgende Verteilung:



e) Verhandlungen und Erledigungen 2015

Im Berichtsjahr 2015 wurden im Landesverwaltungsgericht **1557 öffentliche mündliche Verhandlungen** durchgeführt. In Summe konnten **2.479** Erledigungen mit Erkenntnis oder Beschluss verzeichnet werden, 51 Erledigungen erfolgten auf andere Weise (Weiterleitung wegen Unzuständigkeit etc.), die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Erledigungsarten verteilen:



f) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2015

Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg wurden im Berichtsjahr 2015 in **183** Fällen ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof und in **19** Fällen Verfassungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Damit war in **93 %** der Fälle die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg endgültig.

Der **Verfassungsgerichtshof** hatte im Berichtsjahr 2015 über 40 Beschwerden, die das Landesverwaltungsgericht (bzw Verfahren nach Erkenntnissen des Unabhängigen Verwaltungssenats) betrafen, zu entscheiden und wurde in **2** Fällen den Beschwerden Folge gegeben, während in **3** Fällen die Beschwerde abgewiesen und in **35** Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wurde.

Im Jahr 2015 hat der **Verwaltungsgerichtshof** in **135** das Landesverwaltungsgericht betreffenden Fällen (bzw in Verfahren nach Erkenntnissen des Unabhängigen Verwaltungssenats) entschieden, davon wurde in **40** Fällen den Beschwerden zumindest teilweise stattgegeben, während in **95** Fällen (oder **70 %**) den Beschwerden keine Folge gegeben wurde.

8. Bericht über die gesammelten Erfahrungen

8.1. Sachverständige im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

Bei der Feststellung von entscheidungsrelevanten Sachverhalten ist es im Beschwerdeverfahren immer wieder erforderlich, dass sich das Landesverwaltungsgericht Personen mit besonderem Fachwissen zu bedienen hat, da es auftretende Fragen nicht aus eigenem beurteilen kann. Diese Sachverständigen haben vor dem Landesverwaltungsgericht in ihrem Fachgebiet Befund und Gutachten zu erstellen. Die Dienststellen des Landes verfügen gerade für durch das Landesverwaltungsgericht immer wieder zu beurteilende Fragestellungen über Sachverständige, die über eine hohe Expertise in ihren Aufgabenbereichen verfügen.

§ 19 S.LVwGG sieht vor, dass das Landesverwaltungsgericht sich grundsätzlich dieser Amtssachverständigen des Amtes der Landesregierung bzw. der Dienststellen des Landes bedienen kann.

Mit den Dienststellen des Landes wurden im Berichtsjahr 2014 Vereinbarungen über die Modalitäten der Beiziehung von Amtssachverständigen (Terminabsprache etc.) getroffen; die so etablierten Vorgangsweisen haben sich sehr bewährt.

Der Verfassungsgerichtshof wurde im Berichtsjahr 2014 mit der Frage der Beiziehung von Amtssachverständigen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befasst, und teilte die vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken in seinem Erkenntnis vom 7.10.2014, ZI E 707/2014, mit der Begründung nicht, dass Amtssachverständige bei der Erstattung ihrer Gutachten ausschließlich der Wahrheit verpflichtet und hinsichtlich des Inhaltes ihrer Gutachten an keine Weisungen gebunden und die Gutachten immer den sie erstellenden Sachverständigen persönlich zurechenbar seien. Dem Verwaltungsgericht komme jedoch hier die Aufgabe zu, zu prüfen, ob Amtssachverständige tatsächlich unbefangen d.h. unabhängig von der Verwaltungsbehörde seien, deren Bescheid beim Verwaltungsgericht angefochten werde. Dies sei nach den Umständen des Einzelfalls mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und zu beurteilen.

In bestimmten Fällen stehen Amtssachverständige jedoch nicht zur Verfügung; hier hat sich das Landesverwaltungsgericht nichtamtlicher Sachverständiger zu bedienen, wobei dies für die Verfahrensparteien mit Kostenfolgen (diese Kosten sind im Einzelfall von den Beschwerdeführern als Barauslagen des Gerichts zu tragen) verbunden sein kann.

8.2. Fachkundige Laienrichter im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Wenn die jeweiligen Materiengesetze solche vorsehen, sind Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes in Senaten unter der Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern zu treffen.

Eine solche Laienrichterbeteiligung wurde durch den Landesgesetzgeber für bestimmte Angelegenheiten des Dienst- und Disziplinarrechts der Beamten, bei der Kontrolle der öffentlichen Auftragsvergabe und im Bereich der Bodenreform vorgesehen.

Die Landesregierung hat im Berichtsjahr 2014 - teilweise über Vorschlag bestimmter Gebietskörperschaften und Institutionen - fachkundige Laienrichter für alle diese Angelegenheiten ernannt, die für die erste Funktionsperiode von der Präsidentin angelobt wurden.

In seinem Erkenntnis vom 9.10.2015, Zlen E 1536/2014, E 1596/2015, hat der Verfassungsgerichtshof zu einem vor dem Landesverwaltungsgericht geführten Verfahren festgestellt, dass der Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht über eine Beschwerde betreffend ein Zusammenlegungsverfahren deshalb verletzt ist, weil Zweifel an der Unabhängigkeit des diesem Spruchkörper angehörenden fachkundigen Laienrichters aufgrund seiner untergeordneten Stellung gegenüber dem Leiter der erstinstanzlichen Agrarbehörde gegeben sind. Aufgrund seiner untergeordneten Stellung gegenüber dem Leiter der Abteilung 4 (Abteilung für Land- und Forstwirtschaft), der auch Leiter der Agrarbehörde ist. Zwar stelle der Umstand, dass ein fachkundiger Laienrichter eines Verwaltungsgerichtes Verwaltungsbeamter sei und als solcher in seiner sonstigen Tätigkeit weisungsgebunden sei, für sich allein noch keinen Grund dafür dar, an der Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichtes zu zweifeln. Berechtigt seien Zweifel an der Unabhängigkeit einer Person, die einem Gericht iSd Art 6 EMRK angehöre, wenn sie sich sowohl im Hinblick auf ihre Pflichten als auch auf die Organisation ihres Amtes im Verhältnis zu einer der Parteien in untergeordneter Stellung befinde. Da der in Rede stehende fachkundige Laienrichter Referatsleiter in jener Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung sei, in die auch die als belangte Behörde Parteistellung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren genießende Agrarbehörde Salzburg eingegliedert sei, sodass er sich gegenüber dem Leiter dieser Abteilung - der auch die Agrarbehörde leite - in einer unmittelbar untergeordneten Stellung befinde, entspreche die Zusammensetzung des Landesverwaltungsgerichtes im vorliegenden Fall nicht den Anforderungen des Art 6 EMRK. Dies wiege umso schwerer, als den Verwaltungsgerichten eine rechtsstaatliche Filterfunktion zukomme und die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nur noch bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung erfolge. Der im Instanzenzug anrufbare Verwaltungsgerichtshof vermöge aber nicht mehr im Sinne der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur nachprüfenden Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes die möglicherweise mangels Unabhängigkeit fehlende Gerichtsqualität der entscheidenden Verwaltungsgerichte zu ersetzen.

Aufgrund dieser Entscheidung wurden für den Bereich der Bodenreform umgehend Laienrichter ernannt und angelobt, bei denen die monierte organisatorische Unterordnung nicht besteht.

Auch hier ist zu berichten, dass sich die organisatorischen Strukturen und Verfahrensabläufe, die für eine Beziehung von Laienrichtern erforderlich sind, binnen kurzer Frist gut entwickelt haben, sich hier ein konstruktives Miteinander entwickelt hat, weshalb die Einführung der Laienbeteiligung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit als erfolgreich etabliert zu bezeichnen ist.

8.3. Neuordnung der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hat zu einer völligen Neuordnung des Zugangs zum Verwaltungsgerichtshof geführt.

In seinen Erkenntnissen und Beschlüssen hat das Landesverwaltungsgericht über die Zulässigkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof abzusprechen. Gemäß Art 133 Abs 1 B-VG erkennt der Verwaltungsgerichtshof unter anderem über Revisionen gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte wegen Rechtswidrigkeit. Art 133 Abs 4 B-VG legt die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofs so fest, dass eine Revision nur in jenen Fällen zulässig ist, in denen sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Wenn im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes nur eine geringe Geldstrafe ausgesprochen wird, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist. Unter Bezugnahme auf diese Verfassungsnorm führt § 25a Abs 4 VwGG aus, dass eine Revision im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht zulässig ist, falls lediglich eine Geldstrafe von bis zu EUR 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu EUR 400,00 tatsächlich verhängt wurde.

Durch das Landesverwaltungsgericht wurde in diesem rechtlichen Rahmen sowohl in den Berichtsjahren 2014 als auch 2015 die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nur in einer geringen Zahl von Einzelfällen zugelassen (im Berichtsjahr 2014 etwa 1,6 % der Fälle).

Sowohl ordentliche wie auch außerordentliche Revisionen sind beim Landesverwaltungsgericht einzubringen, das die Akten in einer standardisierten Form dem Verwaltungsgerichtshof übermittelt.

Im Vergleich der beiden Berichtsjahre wurden im Berichtsjahr 2015 zwar 83 % mehr Revisionen erhoben, wobei eine nicht unbeträchtliche Anzahl dieser Revisionen (zB im Bereich des Sozialrechts) von der belangten Behörde oder der Landesregierung eingebracht worden war. Trotz dieser Steigerung ist festzuhalten, dass lediglich eine sich im einstelligen Prozentbereich bewegende Anzahl der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes überhaupt bekämpft wird.

Es fällt auf, dass im Vergleich des neu etablierten Revisionsmodells mit dem bis 2013 geltenden Ablehnungsmodell die Anzahl jener Verfahren, die an den Verwaltungsgerichtshof herangetragen wurden, sich nur marginal geändert hat.